

I. Regelungsinhalt des Abkommens – eine Weißgeldstrategie mit Teilnahmepflicht ... zur Nachzahlung aber auch mit automatisierter Straffreiheit

Deutschland beabsichtigt unbekannte Steuerquellen in der Schweiz lückenlos zu erschließen. Hierzu soll für bisher nicht versteuerte Kapitalerträge eine Einmalzahlung eingezogen werden. Für diese Einmalzahlung gewährt Deutschland im Gegenzug steuerliche und strafrechtliche Abgeltungswirkung für die Vergangenheit (Amnestie).

Es soll zukünftig ein System etabliert werden, das den deutschen Steuerpflichtigen von jeglichen Erklärungspflichten in Deutschland befreit und somit das Bankgeheimnis bestehen lässt. Die geschuldeten Steuern sollen automatisch in der richtigen Höhe einbehalten und abgeführt werden. Neu ist hier, dass der ausländische Quellensteuereinbehalt und die inländische Erklärungspflichten synchronisiert werden und somit eine tatsächliche Abgeltungswirkung sowohl hinsichtlich der Steuererklärung als auch hinsichtlich der Steuerzahlung erreicht wird.

II. Regelungen für die Vergangenheit

1. Mechanismus des Abkommens – freiwillige Meldung oder zwangsweise Nachzahlung

Betroffene können sich nach Art. 5 II aktiv für die Einmalzahlung entscheiden oder passiv Nichts tun und die Einmalzahlung nach Art. 5 III durch Ihre Bank berechnen und einziehen lassen.

Wer die zwangsweise Einmalzahlung umgehen will, muss sich zur freiwilligen Übermittlung der Daten nach Deutschland gem. Art. 9 bereit erklären.

Eine freiwillige Meldung ist meistens dann besser, wenn sich die Konten und Depots mittelmäßig bis schlecht entwickelt haben. Wessen Vermögen sich prächtig vermehrt hat, der fährt mit der Einmalzahlung wahrscheinlich besser.

Wer den Weg der Nachzahlung durch Einmalbetrag nach diesem Abkommen wählt, sei es durch passives Nichtstun oder durch aktives Sich-dafür-entscheiden UND am Zahlungsstichtag nicht genügend Geld auf dem Konto hat, dessen Namen und Kontostand wird zwangsweise an die deutschen Behörden übermittelt.

Im Gegensatz zu den Amnestien der Vergangenheit, bewirkt dieses Abkommen weitgehend eine automatisierte Zwangsamnestie.

Der entscheidende Stichtag ist der Stichtag 3 nach diesem Abkommen: letzte Tag des fünften Monats nach Inkrafttreten des Abkommens, der 31.5.2013. Um der Einmalzahlung UND der Datenmeldung an deutsche Behörden zu vermeiden, muss man bis zum Stichtag 3 sein Geld aus der Schweiz abgezogen haben. Eine Wechsel zu einer anderen Schweizer Bank verhindert wegen Art. 6 V nicht die Offenlegung der Daten. Ob die Schweizer Banken einen Abzug der Vermögenswerte zulassen, ist offen, obwohl die schweizer Banken keine rechtlichen Gründe haben, einen solchen Vermögensabzug zu blockieren.

2. Steuersatz und erlöschende Steuerarten

Der Steuersatz für die Nachzahlung beträgt zwischen 19% und 34% auf den Vermögensstamm für die vergangenen 10 Jahre. Das Abkommen regelt nicht, ob die bisher einbehaltene Quellensteuer hierauf angerechnet werden soll, so dass m.E. hier eine Anrechnung nicht vorzunehmen ist. Dadurch werden diejenigen bevorteilt, die auch Erbschaftssteuer, Umsatzsteuer oder Gewerbesteuer nicht erklärt haben

und / oder die Briefkastenfirmenkonstruktionen gewählt haben, um dem Anwendungsbereich der Quellenbesteuerung zu entgehen.

Neben der Einkommensteuer erlöschen gem. Art. 7 VI auch Ansprüche aus Vermögenssteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer. *Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag werden wörtlich nicht ausdrücklich erwähnt, sind m.E. aber als Annexsteuern erfasst.*

3. Art. 7 III e) Der Kunde erhält eine Bescheinigung über die **Berechnungsmodalitäten**. Hiergegen kann der Kunde nur binnen 30 Tagen Einspruch erheben.

Vorsicht Frist! Ein Bankkunde sollte sich rechtzeitig um die Depotauszüge und Kontoauszüge und Erträgnisaufstellungen bemühen, um die Berechnung gegebenenfalls schnell mit seinem Anwalt überprüfen zu können. Müssen erst die Belege besorgt werden, ist die Frist schnell verstrichen. Art. 13 III gewährt bei fehlerhafter Berechnung der Schweizer Banken nur einen Erstattungsanspruch gegenüber dem deutschen Finanzamt.

Hierdurch wird indirekt versucht demjenigen, der durch eine Falschberechnung geschädigt wurde, nochmals eine Zwangsoffenbarung aufzudrängen.

4. Informationspflichten bei Bleibepost

Art. 4 Schweizer Banken sind verpflichtet Ihre deutschen Kunden zu informieren. *Auch bei Bleibepostabmachungen müssen die Banken und die Kunden irgendwie in Kontakt treten. Die Kunden, die eine Bleibepostabmachung mit ihrem Schweizer Institut getroffen haben, sollten sich aktiv an die Bank wenden.*

5. Keine Strafbefreiende Wirkung

a ... bei DVD Fällen

Art. 7 IX schließt die strafbefreiende Wirkung (Amnestie) aus, wenn die deutsche Finanzbehörde einen Anfangs**verdacht** hatte **UND** der Verdächtige damit rechnen musste, dass das Finanzamt dies weiß.

Mit anderen Worten: Ist ein Steuerpflichtiger auf einer der völkerrechtswidrig und illegal erworbenen DVDs erfasst, wird ihm automatisch unterstellt, dass er das weiß und die Abgeltungswirkung bleibt aus. Diese Klausel schafft Rechtsunsicherheit und öffnet die Türe für Aktenmanipulation durch das Finanzamt. Diese Klausel entscheidet im Einzelfall über Freiheit oder Gefängnis. Einmal mehr wird der Rechtsstaat zu Grabe getragen. Dass Finanzbeamte zu eigenwilligen einseitigen belastenden Aussagen neigen, hat den Presseberichten zufolge erst wieder der Fall Nadja Auermann gezeigt, in welchem die ganze Anklage sich auf die Vermutung eines Finanzbeamten stütze, der den ganzen Fall nicht aufgrund Tatsachen, sondern seinen persönlichen böartigen konstruierten Vermutungen aufbaute.

b ... wenn die Vermögenswerte aus Verbrechen stammen

Art. 7 IX schließt die strafbefreiende Wirkung aus, wenn die **Vermögenswerte aus Verbrechen** stammen, außer aus § 370 a AO.

Vermögenswerte die aus einfachem Betrug, Urkundenfälschung oder Geldwäsche herrühren, werden steuerlich eingewaschen. Eine Strafbefreiung wegen eines mit dem Steuerstrafdelikt zusammenhängenden allgemeinen Strafdelikt wie Betrug, Urkundenfälschung oder Geldwäsche gibt es nicht. Stammen die Vermögenswerte aus Verbrechen (Mindeststrafdrohung ein Jahr Gefängnis) werden weder

Steuerstraftaten noch andere Taten strafbefreit. Stammt das Vermögen aus einer Tat des ehemaligen einzigen steuerstrafrechtlichen Verbrechenstatbestandes § 370 a AO, der inzwischen aufgehoben wurde, tritt die strafbefreiende Wirkung gleichwohl ein. Wer tatsächlich Vermögenswerte hat, die aus Verbrechen stammen, hat es schwierig irgendwann Straffreiheit durch Verjährung zu erlangen.

6. Art. 2 f. Schrankfächer und Lebensversicherungen gelten nicht als Vermögenswert im Sinne des Abkommens.

Diese werden nicht legalisiert aber auch nicht automatisch aufgespürt. Wer hier eine Legalisierung wünscht, muss selbst aktiv werden.

7. Echte nach deutschem Recht anererkennungsfähige Stiftungen (Trusts) sind nach Art. 2 h von dem Abkommen ausgenommen.

Erfahrungsgemäß sind die meisten Stiftungen und Trusts, die von ausländischen Beratern gegründet und verwaltet werden, keine solchen Stiftungen, die das deutsche Steuerrecht als Stiftungen anerkennt.

Für die Anerkennung nach innerdeutschem Recht muss der Stifter sein wirtschaftliches Eigentum aufgegeben haben und nicht mehr die Fäden der Stiftungsleitung in den Händen haben.

III Zukünftige Regelungen

1. Steuersatz

Der Steuersatz von 25% + Soli + Kirchensteuer ergibt einen zukünftige Definitivbelastungssatz von knapp 30%. Höhere Steuersätze, die aufgrund der Zinsrichtlinie 48/2003 mit der EG oder der schweizerischen Verrechnungssteuer belastet werden, können auf Antrag gem. Art. 20 erstattet werden. *Die Kirchensteuer wird nicht automatisch erhoben. Somit müssen Kirchsteuerpflichtige dies **aktiv** ihrer Bank melden, um in Deutschland zukünftig nicht wieder eine Steuerhinterziehung zu begehen.*

2. Art. 19 sieht eine **automatische Synchronisierung** der in der Schweiz erhobenen Quellensteuer bei Änderungen des Steuersatzes in Deutschland vor.

Die Schweiz kann diese automatische Steuersatzerhöhung jedoch auch abwählen (Opt-out-Klausel), sollte es Deutschland mit der Steuersatzhöhe beispielsweise übertreiben.

3. Art. 23 1. d bestimmt, dass die zukünftige Vermögenswerteübertragung auf einen Dritten als Veräußerung gilt und im Zweifelsfalle mit einer 30%igen Steuer belastet wird.

Dadurch sollen Abtretungen vermieden werden. Die Regelung gilt erst ab dem Inkrafttreten des Abkommens. Bis zum Inkrafttreten durch Abtretung übertragene Vermögenswerte werden davon nicht erfasst.

4. Art. 16 verpflichtet die Schweizer Banken die Zielstaaten der abgezogenen Vermögenswerte dem Volumen und der Anzahl der Kunden nach bekannt zu geben. *Man muss damit rechnen, dass diese neuen „Offshore“-Staaten verstärkt in den Focus der deutschen Finanzämter rücken. **Tipp:** Nicht mit dem Strom schwimmen.*

5. Steueransässigkeitsbescheinigung für Deutsche die außerhalb Deutschlands ansässig sind

Art. 3 1. Deutsche Konten- und Depotinhaber gelten solange in der Bundesrepublik als ansässig, bis sie durch die Bescheinigung irgendeiner ausländischen Steuerbehörde den Nachweis führen, dass sie außerhalb der Bundesrepublik, d.h. in der Schweiz oder einem Drittstaat, ansässig sind.

Wer versucht(e) die Quellensteuer durch die Angabe einer ausländischen Adresse (Ferienadresse, Adresse bei Bekannten oder Freunde am Ende der Welt oder einer Briefkastenadresse) bei seiner Schweizer Bank zu hintergehen, muss nun eine Ansässigkeitsbescheinigung einer nichtdeutschen Steuerbehörde vorlegen.

Eine Aufenthaltsbescheinigung oder -erlaubnis genügt hierzu nicht. Dies kann ein schwer zu führender Nachweis werden, wenn ein Drittstaat solche spezifischen Steueransässigkeitsbescheinigungen nicht kennt.

IV kleine Amtshilfe

1. Art. 31 erhält eine Amtshilfeklausel für einfache Anfragen.

a *Hiernach können bei plausiblen Anlass Amtshilfeanfragen gestellt werden. Dazu genügt ein konkreter steuerlicher Kontrollzweck, der somit Anfragen ins Blaue hinein verbietet. Neu ist, dass nach Art. 31 IV der Steuerpflichtige vor einem solchen Ersuchen zwingend zu informieren ist und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Inanspruchnahme von Rechtsschutz in Deutschland und in der Schweiz gegeben ist. Anlässlich dieser Stellungnahmemöglichkeit muss der Betroffene als letzten Ausweg auch eine Selbstanzeige mit seinem Anwalt selbstkritisch prüfen.*

b *Art. 31 VII gewährt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Auskunft vor Schweizer Gerichten bevor die Auskunft Deutschland erreicht. Allerdings stehen die Fakten, die Deutschland für das Kontrollersuchen nutzt, nicht zur Kontrolldisposition des schweizer Gerichts. Dieser Ausschluss der Tatsachenkontrollinstanz in der Schweiz ist eine kleine Nuance die verheerende Wirkung haben kann, wenn aus Deutschland dramatisierende Behauptungen oder manipulierte, auch einseitig ausgewertete, Akten vorgetragen werden. Man muss hier offensiv die Schweizer Gerichte dazu auffordern bei Ihren Entscheidungen Schweizer Grundrechte auf Eigentum und informationelle Selbstbestimmung über das Schweizerische Souveränitätsrecht und Territorialitätsprinzip nach Deutschland zu exportieren.*

c *Nach Art. 31 V erhält Deutschland aufgrund einer solchen einfachen Kontrollanfrage als Antwort lediglich, OB Konten und Depots bestehen. Um Vermögenswerthöhe und Depotinhalt zu erfahren, muss Deutschland dann nochmals ein folgendes echtes Amts- oder Rechtshilfeersuchen stellen. Allein die Nutzung der ersten Ob-Auskunft zur Stellung eines zweiten steuerlichen oder steuerstrafrechtlichen Ersuchens ist m.E. die einzige steuerstrafrechtliche Nutzungsmöglichkeit einer Ob-Auskunft. Eine solche rudimentäre Ob-Auskunft ist m.E. keine Tatentdeckung, die eine Selbstanzeige sperrt.*

d Bewertung

Die grenzüberschreitende Absenkung der Eingriffschwelle um aus einem konkreten steuerlichen Überprüfungsanlass an Daten zu kommen, steht in klarem Zusammenhang im Gegenzug einerseits den Rechtsschutz zu erhöhen und

andererseits geheime Ausforschungen auszuschließen. Die Schweiz hat damit geheime Ausforschungen und Kontenabfragen aus steuerlichem Anlass verhindert und so ein Stück Ihres Verständnisses des informationellen Selbstbestimmungsrechtes für deutsche Steuerpflichtige nach Deutschland exportiert. Dies ist rechtsstaatlich sehr begrüßenswert, denn es kann nicht sein, dass zu steuerlichen Kontrollzwecken, das heißt ohne dass der Verdacht einer schweren Straftat vorliegt, der Bürger geheim ausgeforscht wird. Geheime Ausforschungen kennen die Strafverfahren bei schweren Straftaten und im Übrigen nur die Geheimdienste. Das Ob einer Kontenabfrage nach diesem Abkommen wird dem Betroffenen somit bekannt. Das ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber Österreich wo diese Kontenstammdaten geheim durch Deutschland erlangt werden können. Dies führt in der Konsequenz dazu, jeder der von einer solchen Auskunft bedroht ist, eine Selbstanzeige prüfen kann und somit Straffreiheit erlangen kann. Wegen dieser nicht wörtlich vorgesehenen, aber faktischen Möglichkeit des letzten Ausweges der Selbstanzeige ist das Abkommen kein Einfallstor für strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Staatsanwälte. Diesen Punkt hat die Schweiz eindeutig für sich entschieden. Art. 34 II koppelt die Datennutzung an das innerstaatliche Schweizerische Recht. Nur für diejenigen Zwecke, für die Daten aktiv vom ersuchten Staat frei gegeben wurden, dürfen die Daten genutzt werden. Es gibt keine Datennutzung ohne oder entgegen dem Recht des ersuchten Staates. Diesen Grundsatz habe ich schon in meiner Dissertation aufgestellt. Er gilt zeitlich und räumlich universell.

2. Die Anzahl der künftig zulässigen Ersuchen sinkt oder steigt je nach Erfolg der nach diesem neuen Abkommen stattgefundenen Anfragen.

3. Art. 32 I verbietet staatliche einseitige Kapitaltransferverbote und gewährt den freien Kapitalverkehr, sowohl aus Deutschland heraus als auch von der Schweiz in Drittstaaten hinein.

Da hat sich die Schweiz was grundlegendes aber m.E. auch Selbstverständliches garantieren lassen. Derartige Sanktionierungen gegen Kapitalflucht kennt die Schweiz bisher eher mit afrikanischen und Dritte Welt Staaten. Das ist aus Schweizer Sicht vernünftig, weil die Schweiz nicht zur EU oder zum EWR gehört. Der Kapitaltransfer in Drittstaaten wird zwar auch vom EU/EWR Recht zugunsten der EWR/ EU Bürger geschützt, aber eben nicht als völkerrechtlicher Anspruch eines Drittstaates. Die Schweiz wollte sich jedoch von dem einseitig durch die EU/ den EWR gewährten Recht auf Kapitalverkehrsfreiheit unabhängig machen und ein ihr gegenüber eigens normiertes Recht auf Kapitalverkehrsfreiheit schaffen. Das ist sehr begrüßenswert. Die Schweiz will sich als Fluchhafen für EU Gelder vorbereiten, wenn die Eurorettung radikale Maßnahmen wie Währungsreform oder Enteignungen mit sich bringen sollten.

4. Mit Art. 17 wurde deutsche Beamten und Politiker von Strafe freigestellt, die am illegalen Ankauf der DVDs durch Anstiftung und Beihilfe beteiligt waren.

Es ist mir unerklärlich, warum die Schweiz keinen internationalen Haftbefehl und deren Auslieferung gegen diejenigen deutsche Politiker beantragt, die öffentlich zum DVD Erwerb und damit zur Begehung von Beihilfe und Anstiftung zu Straftaten nach schweizer Strafrecht aufgerufen haben. Hier sollte die Schweiz auf die deutsche Kavallerie mal mit Giftspitzen antworten.

V Bewertung

Das Abkommen ist noch nicht in Kraft und in Deutschland ist nicht sicher, dass die Parlamente dem Abkommen zustimmen. Es können sich noch Änderungen ergeben. Wer bisher keine Selbstanzeige abgeben wollte, wird willig gemacht. Das Abkommen normiert eine Weißgeldstrategie, die den zwangsweise zu entrichtenden Nachzahlungsbetrag ebenso wie die beglückende automatisch eintretende Strafbefreiung umfasst.

Der größte Faux pas ist das Ausbleiben der strafbefreienden Wirkung, wenn das Finanzamt die Tat angeblich entdeckt haben will und der Steuerpflichtige dies hätte wissen müssen. Hier sollte die Schweiz nachverhandeln und auf die strafbefreiende Wirkung auch dann bestehen, wenn die Tat durch den illegalen Kauf von Steuerdaten-DVDs als entdeckt gelten soll. Der dritte Faux Pas ist Nichtanrechnung der schon bezahlten Quellensteuer auf den Einmalzahlungsbetrag. Dies führt zu Ungleichbehandlungen.

Das Abkommen synchronisiert künftige in der Schweiz erhobene Quellensteuer mit dem innerdeutschen Recht hinsichtlich des Steuersatzes UND hinsichtlich der Erklärungs Pflichten und normiert eine echte Abgeltungswirkung, die Ihren Namen verdient. Dadurch können in der Schweiz Vermögen wachsen, von denen der deutsche Staat nichts weiß und nicht wissen muss, weil sämtliche Steuern bezahlt werden und man somit reinen Gewissens sein darf. Fehlt noch eine optionale Erbschaftsbesteuerung für künftige Erben zum andauernden Glück der Anonymität. Es wird endlich anerkannt, dass das grundgesetzliche Persönlichkeitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht inkludiert dem Finanzamt unbekanntes Vermögen zu besitzen. Besteuerung erfordert nämlich nicht die Kenntnis wer Steuern zahlt und nicht einmal die Kenntnis des so genannten Beneficial owners (wirtschaftlichen Eigentümers). Nur so kann Kapital in Europa gehalten werden. Damit folgen die Vertragsparteien der Forderung in meiner Dissertation anonymes Geldeigentum anzuerkennen und eine anonymisierte Besteuerung zu realisieren.

Literatur:

- Andreas Schwörer - Schranken grenzüberschreitender Beweisnutzung im Steuer- und Strafverfahren, wistra 2009, 452
- Andreas Schwörer - Der Datenaustausch mit Liechtenstein und Jersey nach den TIEA, DStZ 2010, 236
- Andreas Schwörer - Die grenzüberschreitende Beweisnutzung im Abgabenverfahren und Steuerstrafverfahren bei hinzutretendem Wechsel der Verfahrensart ISBN 978-3-8370-3610-7, 428 Seiten

© Rechtsanwalt Dr. Andreas Schwörer

as@steueranwalt.cc www.steueranwalt.cc

Tel +49 89 381 647 820 FAX: + 49 89 381 647 829 Mobil +49 179 7776449

Bismarckstraße 53, 76571 Gaggenau

Der vorstehende Aufsatz gibt die Meinung des Verfassers wieder, ohne dass dies eine Empfehlung für eine Handlung oder ein Unterlassen darstellt oder für den Inhalt eine Gewährleistung übernommen wird. Konsultieren Sie in jedem Fall Ihren Steueranwalt.